Gemeinde Kürten



Bebauungsplan 44 (Gewerbegebiet Herweg)
5. Änderung

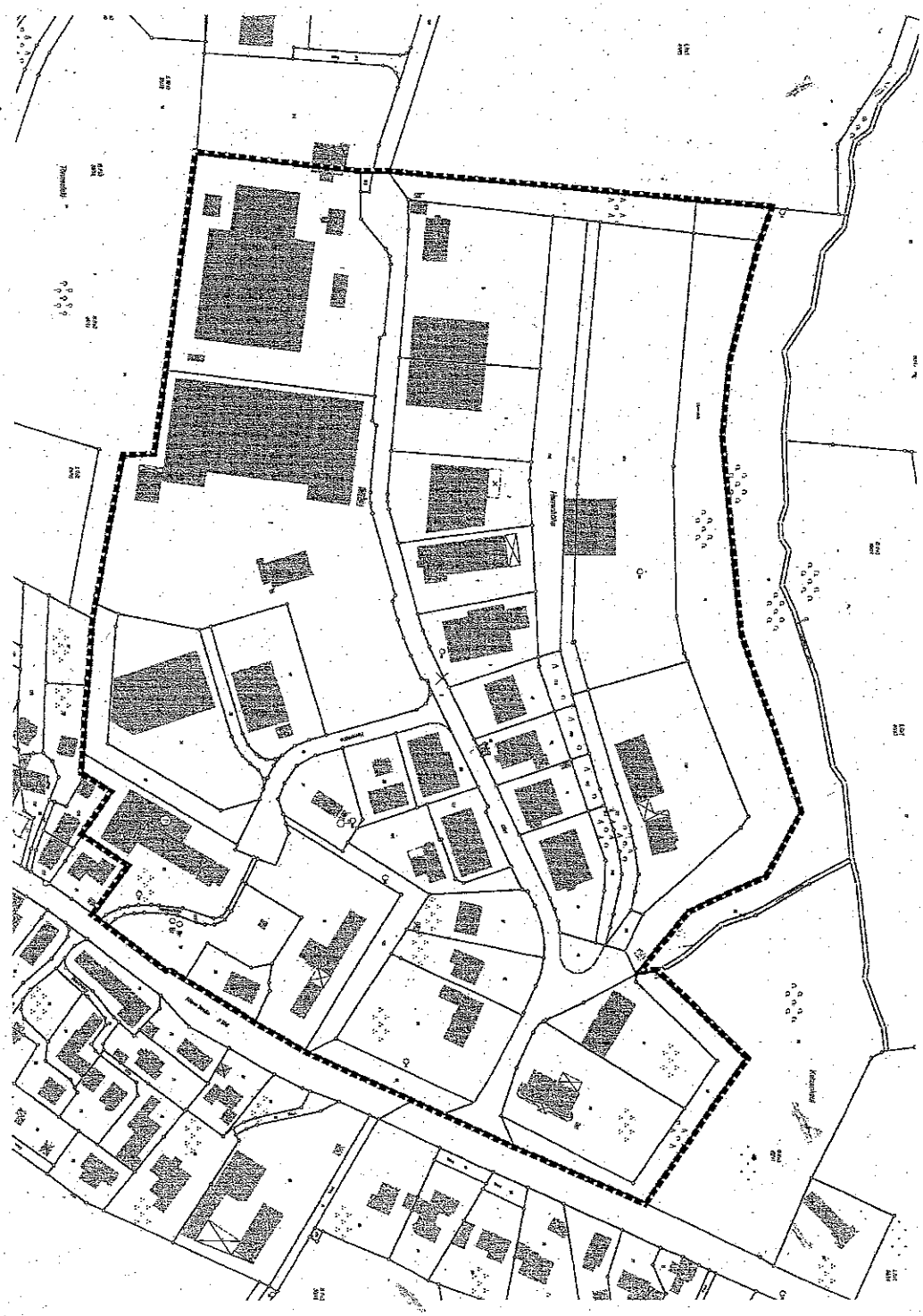
Juli 2010

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes 44 (Gewerbegebiet Herweg) umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 44 (Gewerbegebiet Herweg); 1. förmliche Änderung und Erweiterung.

Er umfasst die Flurstücke Gemarkung Bechen, Flur 21, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 138, 139, 140, 141 und 142.

Die Abgrenzung ist nachstehendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Textliche Festsetzungen

Der Punkt V. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 2. Äußere Begrünung wird unter Punkt b) um folgenden Absatz ergänzt:

> Die Vorgaben gelten nicht für den als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Bereich entlang der B 506. Dieser umfasst die Flurstücke Gemarkung Bechen, Flur 21, Flurstück 64 und Teilbereiche der Flurstücke 3, 39, 62 und 119. Diese sind als private Grünflächen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Der Punkt VII wird wie folgt neu eingefügt:

VII. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB i.V.m. §§ 19 - 21 BNatSchG)

Zur Kompensation der Eingriffe auf den Grundstücken Gemarkung Bechen, Flur 21, Flurstücke 64, 3 (teilweise), 39 (teilweise), 62 (teilweise) und 119 (teilweise) sind die im Folgenden aufgelisteten externen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

Ökokontomaßnahme	**Flurstücke**	**Flächengröße in m²**
Entfichtung Im Hassel	Gemarkung Olpe, Flur 13, Flurstücke 111, 246, 221 (teilweise)	1880 m²

Gestaltungsfestsetzungen

Der Punkt V. Werbeanlagen der Gestaltungsfestsetzungen wird wie folgt geändert:

> **V. Werbeanlagen**
>
> § 13 (2) BauO NRW ist im Plangebiet anzuwenden. Dieser lautet: *"Werbeanlagen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig."*
>
> Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Ausnahmsweise dürfen (Sammel-)Werbeanlagen an Kreuzungspunkten und Einmündungen zugelassen werden, die auf versteckte oder von der Haupterschließungsstraße des Gewerbegebietes nicht sichtbare Betriebe hinweisen.
>
> Werbeanlagen sind nur entlang der Planstrassen zulässig. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen auch entlang der B 506 in Absprache mit dem Strassenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Gummersbach) zulässig.
>
> Je Grundstück ist nur eine Fahnengruppe, bestehend aus höchstens 3 Einzelfahnen zulässig. Die Höhe der Fahnenmaste darf 8,00 m – gemessen ab Oberkante angrenzender erschließungsfähiger Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

Werbeanlagen können sowohl innerhalb als auch ausserhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

Die Planzeichnung, die textlichen Fetsetzungen und die Gestaltungsfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 44 (Gewerbegebiet Herweg) und seiner 1. förmliche Änderung und Erweiterung haben weiterhin Bestand.

Verfahren

Bebauungsplan 44 (Gewerbegebiet Herweg), 5. Änderung

1. Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 07.07.10 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 14.07.10 ortsüblich bekannt gemacht.

   Kürten den, 20.09.2010

   Bürgermeister

2. Die betroffene Öffentlichkeit und berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 BauGB vom 11.07. bis 23.08.10 an der Planung beteiligt.

   Kürten den, 20.09.2010

   Bürgermeister

3. Dieser Plan wurde vom Rat am 15.09.10 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

   Kürten den, 20.09.2010

   Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 06.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Kürten den 14.10.2010

Bürgermeister